

Hierbei seien insbesondere Kopfweiden sowie die Schwarzpappel - ebenfalls mit Herkunftsnachweis - zu verwenden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Schwarzerle bereits in den Planunterlagen berücksichtigt sei und laut Band 10 in Kap. 8.1.3.1. "an der gewässerabgewandten Seite der Berme [als] Initialpflanzung [...] eingebracht [werden]." Weide und Schwarzpappel würden sich im Untersuchungsraum aufgrund ihrer Gewässergebundenheit nicht als Landschaftselement an Zuwegungen eignen. Diese lägen alle weit oberhalb von grundwasserverfügbaren Schichten.

Die Begründung des Vorhabenträgers ist zutreffend. In der Folge schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des Vorhabenträgers an.

Im Ergebnis der Betrachtungen unter a) bis c) waren aus den hier genannten Gründen die Hinweise des Landesverbandes nicht weiter zu beachten. Entscheidungsbedarf besteht in der Folge nicht.

4.3. Interessengemeinschaft Bode-Lachs e. V.

Stellungnahme vom 25.11.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

In ihrer Stellungnahme führt die Interessengemeinschaft aus, dass das Vorhaben umweltrechtliche Prinzipien und naturwissenschaftliche Erkenntnisse missachte, ohne konkrete Punkte zu benennen. Allgemein verweist sie auf die entscheidende Bedeutung der Bedarfsrechtfertigung und Variantenbetrachtung. Das Vorhaben erfülle die Anforderungen der WRRL und des WHG nicht. Selbst bei einer möglichen Verbesserung des chemischen Zustandes des Gewässers bliebe der Zustand des Grundwasserkörpers unbeeindruckt. Dieser ließe sich nur verbessern, wenn die Deponie Hochhalde Schkopau (DHS) fachgerecht und nach den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten vollumfänglich und unverzüglich saniert werde. Im Ergebnis der (erfolgreichen) Sanierung wäre die Realisierung des Vorhabens unnötig. Steuermittel müssten nicht verschwendet werden. Daher sei der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens abzulehnen.

Im Übrigen gebe es für die Sanierung von Halden eine Vielzahl von auszuschöpfenden Möglichkeiten. Auch hier verweist die Interessengemeinschaft abstrakt auf effektive, wirtschaftliche und logische Herangehensweisen bei einer Sanierung von Halden. Die Variantenuntersuchung müsse nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (wie z. B. Nachvollziehbarkeit, Logik, Übersichtlichkeit, Nutzung bestehender wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beweisführung) überarbeitet werden.

Weil ungünstige Gewässerstrukturen und -elemente, tiefe Einschnitte in das Gelände und sehr stark eingeschränkte Gewässerentwicklungsmöglichkeiten vorgesehen seien, widerspreche der geplante Trassenverlauf wissenschaftlichen Erkenntnissen wie ein Gewässer beschaffen sein müsse, um einen guten ökologischen Zustand bzw. Potential erreichen zu können.

Nach Auffassung der Interessengemeinschaft ließe sich der Zielzustand der WRRL mit dem geplanten Gewässer nicht erreichen, selbst wenn der chemische Zustand des Gewässers als gut bewertet werden könne. Das Zielerreichungsgebot der WRRL wäre damit nicht erfüllt und die Planung unzulässig.

Der Vorhabenträger erwidert in seinem ausführlichen Schriftsatz im Wesentlichen, dass das Vorhaben unter der in der Antragsunterlage genannten Schnittstellen/Anknüpfungspunkte (Antrag B1 Kap. 4.6) eine wesentliche Voraussetzung für die nach Stand der Technik durchzuführende vollständige Sanierung der DHS im Rahmen der Sanierung des Gesamtstandortes der ehemaligen Buna-Werke/DHS sei sowie einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL für den Oberflächenwasserkörper Laucha leiste. Daraus ergebe sich ein wesentliches öffentliches Interesse. Die Maßnahme abzulehnen, widerspräche europäischen wasserpolitischen und landesplanerischen Zielsetzungen.

Für die Sanierung der DHS wurde ein ganzheitliches Konzept (Teilsanierungsrahmenkonzept - TSRK) auf der Grundlage von umfassenden Standorterkundungen und unter Berücksichtigung aller Schwerpunktmaßnahmen, Randbedingungen sowie rechtlichen Regelungen des allgemeinen und speziellen Umweltrechtes etc. erarbeitet. Die Umverlegung des Fließgewässers Laucha sei zur Umsetzung dieses Vorhabens notwendige Voraussetzung. Die Variantenauswahl erfolgte unter Berücksichtigung fachlicher und rechtlicher Randbedingungen, der Nachhaltigkeit und des Wasser- und Abfallrechtes.

Die Maßnahme zur Umverlegung der Laucha sei, wie in der Antragsunterlage im Band B1 Kap. 3 i. V. m. Kap. 2.4.2 beschrieben, demnach als eine wesentliche Teilmaßnahme zur Sanierung des Standortes der Hochhalde Schkopau zu verstehen.

Die im Rahmen des TSRK untersuchten und in Band B1 Kap. 4.3.2 bis 4.3.5 beschriebenen Alternativen zur Umverlegung der Laucha seien demnach nicht geeignet, die Sanierung des Standortes unter Beachtung der Vorgaben des Wasser- und Abfallrechtes zu erreichen. Ohne die Umsetzung des Vorhabens sei eine vollständig wirksame und nachhaltige Sanierung des Gesamtstandortes nicht zu erreichen/ nicht zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang verweist der Vorhabenträger auf Teil A des TSRK (2005), Gefährdungsbewertung und Ableitung von Sanierungsoptionen, Kap. 11.4.3, S. 164: „[...] Daher stellt die Verlegung der Laucha, unabhängig von der Trassenlage, die Vorzugslösung der Gewässersanierung der Laucha dar. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Randbedingungen ist eine deponienahe Lage der umverlegten Laucha als Vorzugslösung zur Gewässersanierung zu bewerten.

Da bei einer Entscheidung für die Beibehaltung des alten Verlaufes

- keine umfassende Verbesserung der Gewässersituation erreicht wird,

- eine Neuprofilierung des Lauchaeinschnittes mit Anlage einer Tiefendrainage vorgenommen werden muss und

- trotzdem keine langzeitsichere Sanierungslösung entsteht, da ein hydraulischer Grundbruch nicht ausgeschlossen werden kann,

ergibt sich zwangsläufig als Vorzugsvariante die Umverlegung der Laucha in ein neues Gewässerbett. Die Verlegung der Laucha ist auch elementare Voraussetzung, damit die Sanierung und Rekultivierung der Deponie gemäß Abfallrecht erfolgen kann. Das Risiko einer Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit der Laucha durch die Hochhalde kann durch die Verlegung der Laucha deutlich reduziert werden. [...] Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und die Langzeitstabilität stellt die Lauchaverlegung die mit Abstand belastbarste, und somit die Vorzugsvariante dar. [...]"

Ebenso sei das Vorhaben Bestandteil der Maßnahmenplanung des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Ziele der EU-WRRL.

Die grundsätzlichen wasserrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben bildeten die Vorgaben gemäß EU-WRRL zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot i. V. m. den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für oberirdische Gewässer, die als erheblich verändert eingestuft sind, und § 47 WHG für das Grundwasser. (Zitat aus Bd. 1, Kap. 4.2.2, S. 32).

Wasserrechtliches bzw. wasserwirtschaftliches Ziel des Vorhabens Lauchaverlegung sei es, zur Erreichung der Umweltziele gemäß EU-WRRL für das Fließgewässer Laucha beizutragen. (Zitat aus Bd. 1, Kap. 1.2, S. 16).

Das ökologische Potential und der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers Laucha (SAL05OW03-00) wurden im letzten Bewertungszeitraum nach EU-WRRL von 2009 bis 2013 als schlecht bzw. nicht gut bewertet (Bericht zur Beschaffenheit der Fließgewässer und Seen in Sachsen-Anhalt 2009-2013, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässerkundlicher Landesdienst, Nr. 1 /2017, Datenblätter für Oberflächenwasserkörper (OWK) in Sachsen-Anhalt, Bewertungszeitraum 2009-2013, S. 354-355). Im Zuge dieser Bewertung wurden auch an Messstellen oberstromig und damit außerhalb des Einflussbereiches der Hochhalde Schkopau Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgestellt und das ökologische Potential wurde auch an diesen Messstellen als unbefriedigend bzw. schlecht bewertet.

Insofern könne das beantragte Vorhaben auch nur als Beitrag - jedoch bedeutender Beitrag - zur Verbesserung des chemischen Zustands und ökologischen Potentials des Oberflächenwasserkörpers Laucha (SAL05OW03-00) verstanden werden.

Im Ergebnis des zum Vorhaben erarbeiteten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (s. Band B 12, Kap. 10) sei festzustellen, dass mit Umsetzung des beantragten Vorhabens sowohl für den OWK Laucha (SAL05OW03-00) als auch für den Grundwasserkörper (GWK) Merseburger Buntsandsteinplatte (SAL GW 014a) eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen bzw. mengenmäßigen Zustands bzw. Potentials ausgeschlossen werden könne bzw. dem Verbesserungsgebot entsprochen werde.

Der Vorhabenträger prognostiziert vor allem positive Auswirkungen auf den OWK Laucha (SAL05OW03-00), z.B. Reduzierung der CKW- und Quecksilberbelastung; vgl. Band B12. Die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und - wie mit der hydrogeologischen Modellierung in Band B13 prognostiziert - des guten chemischen Zustands werde durch die Maßnahme signifikant befördert. Die ökologische Durchgängigkeit, die im letzten Bewertungszeitraum 2009 bis 2013 für den Oberflächenwasserkörper Laucha (SAL05OW03-00) mit schlechter als gut bewertet wurde, werde wiederhergestellt. Auch die Hochwassersituation im Bereich angrenzender Ortschaften werde entschärft.

Hinsichtlich der Anmerkung zur Gewässerstruktur verweist der Vorhabenträger auf entsprechende Aussagen in Band B12.

Bezogen auf den Grundwasserkörper würden keine signifikanten Effekte erwartet, da dieser insbesondere durch die Industriestandorte Buna, Leuna und Addinol beeinträchtigt wurde und noch sei. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des relevanten GWK Merseburger Buntsandsteinplatte werde ausgeschlossen (Verschlechterungsverbot lt. EU-WRRL).

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens sei auch der Stimmungslage der sich an der Anhörung beteiligenden ortsansässigen Bevölkerung zu entnehmen. Demnach warten die Anwohner auf die Umsetzung des Vorhabens und bringen sich konstruktiv zur Optimierung des Vorhabens ein.

Der Vorhabenträger verweist auf Band B1 Kap. 3 S. 28-29: "[...] Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben zur Umverlegung der Laucha ist grundsätzlich gegeben und die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich. Die Begründung hierfür lässt sich aus dem Fachrecht (WRRL, WHG) und der Maßnahmenplanung des Landes Sachsen-Anhalt (Bewirtschaftungsplanung etc.) ableiten. Allgemeinwohlbelange gehen aus der Umsetzung der WRRL und des WHG für den OWK Laucha (SAL05OW03-00) hervor. Zielstellung der WRRL und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustandes des v. g. OWK. Hierfür leistet die geplante Umverlegung der Laucha einen wesentlichen Beitrag. Des Weiteren ist die Maßnahme zur Umverlegung im Rahmen der Stilllegung der Hochhalde Schkopau Bestandteil der aktuellen Bewirtschaftungsplanung des Landes Sachsen-Anhalt für den Zeitraum von 2021 bis 2027 (vgl. Kap. 4.2.2). Die konkrete Maßnahme der Umverlegung leitet sich aus dem TSRK zur Stilllegung der Hochhalde Schkopau ab. Andere, im Zuge der Planungen untersuchte und hier in Band B1, Kap. 4.3 im Rahmen der Alternativenprüfung beschriebene Lösungen sind nicht geeignet. Eine dauerhafte Sanierungslösung für den Standort ist folglich nur mit Umsetzung der Lauchaumverlegung, unter Berücksichtigung der sukzessiven Umsetzung des o. g. TSRK sowie unter Berücksichtigung der grundsätzlichen wasserrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß WRRL und WHG zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, möglich.

Aus den v. g. rechtlichen Zusammenhängen beruft sich der Vorhabenträger darauf, dass das Vorhaben objektiv darauf gerichtet ist, dem öffentlichen Interesse, den landesplanerischen Zielstellungen (hier Bewirtschaftungsplanung Sachsen-Anhalt) und den nachhaltigen wasserpolitischen Interessen der europäischen Gemeinschaft zu dienen (hier der Umsetzung einer Maßnahme nach WRRL). Im Ergebnis der o. g. fachlichen Ausführungen ist das geplante Vorhaben zur Umverlegung der Laucha zwingend und „vernünftigerweise geboten“. [...]“

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass entgegen der Auffassung der Interessengemeinschaft die Planrechtfertigung gegeben ist.

Hierzu sei – um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel IV. dieses Beschlusses verwiesen. Hier ist detailliert dargestellt, warum das Vorhaben sowohl den Zielsetzungen der WRRL als auch dem WHG, der regionalen Maßnahmenplanung und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Gewässers Laucha i. S. v. § 6 Abs. 1 WHG sowie den grundsätzlichen Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG entspricht. Ebenso entspricht das Vorhaben dem sich aus den vorgenannten Fachgesetzen ergebenden Gemeinwohlbelang.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen bleibt kein Raum für die abstrakt dargelegte Auffassung der Interessengemeinschaft, dass das Vorhaben nicht gerechtfertigt sei.

Gleiches gilt für die Variantenauswahl. Hier sei – ebenfalls um Wiederholungen zu vermeiden – auf Teil B, Kapitel I, Pkt. 3 verwiesen. Die Variantenauswahl erfolgte entgegen der Auffassung der Interessengemeinschaft unter ökologischen, wissenschaftlich/technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die rechtlichen Anforderungen an die Variantenauswahl wurden eingehalten.

Ergänzend ist hier festzuhalten, dass das TSRK gerade die geforderte fachgerechte Sanierung der DHS beinhaltet. Das TSRK wurde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und geltenden rechtlichen Regelungen im Auftrag der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt erarbeitet und nach Vorstellung des Konzeptes in Abstimmung mit allen zuständigen Behörden im Jahre 2005 bestätigt. Im Rahmen der Untersuchungen zur vorgenannten Planung wurde festgestellt, dass eine fachgerechte Sanierung der Halde ausschließlich dann möglich ist, wenn der Haldenkörper vom Fließgewässer nachhaltig räumlich getrennt wird. Die vorliegende Variantenuntersuchung zum in Rede stehenden Vorhaben bestätigt dies. Von einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers der Laucha ist erst dann nicht mehr auszugehen, wenn die chemisch belastete und bislang von der Deponie ausgehende Grundwasserfahne im Rahmen der Sanierung des Haldenkörpers vom Fließgewässer getrennt ist. Gerade deshalb kann auf das Vorhaben nicht verzichtet werden, wie es die Interessengemeinschaft fordert. Wie bereits mehrfach dargestellt, leistet das Vorhaben einen – wesentlichen - Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes gemäß Zielen der WRRL und des WHG und ist außerdem Bestandteil der aktuellen Bewirtschaftungsplanung des Landes Sachsen-Anhalt und eingebunden in die Sanierung der Deponie Hochhalde Schkopau (DHS).

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, dass aus den genannten Gründen für das Vorhaben eine Planrechtfertigung besteht und die Variantenauswahl den geltenden rechtlichen Regelungen entspricht. Der Vorhabenträger hat – unter Beachtung der in diesem Beschluss erlassenen Nebenbestimmungen – einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für das beantragte und hier in Rede stehende Vorhaben, was gleichfalls von der wassertechnischen Fachbehörde – dem Gewässerkundlichen Landesdienst des Landes Sachsen-Anhalt (GLD) – im Rahmen der Anhörung bestätigt wurde.

Im Übrigen werden regelmäßig neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in die laufende Gesetzgebung eingepflegt, so dass auch hier kein Raum für die Beschwer der Interessengemeinschaft verbleibt. Dies betrifft ebenso die Vorstellungen der Interessengemeinschaft bezüglich der Gestaltung des neu verlegten Gewässerlaufes. Letzterer entspricht den gesetzlichen Regelungen der WRRL i. V. m. dem WHG. Hierzu sei auf die Ausführungen im Fachbeitrag zur WRRL (s. auch Band 12 der Planunterlage). Insofern leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Potenzials des Fließgewässers Laucha. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber lediglich eine Verbesserung bzw. keine Verschlechterung des Gewässerkörpers fordert und nicht die Herstellung des Idealzustandes. Auch in der erfolgten zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird das Vorhaben positiv i. S. v. umweltverträglich bewertet.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen war das Vorhaben mit Nebenbestimmungen zu genehmigen. Raum für eine Ablehnung – wie von der Interessengemeinschaft vertreten – bleibt nicht. Die Forderungen der Interessengemeinschaft Bode-Lachs e. V. werden somit vollumfänglich zurückgewiesen.

4.4. Heimat- und Feuerwehrverein Knapendorf e. V.

Stellungnahme vom 29.11.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Erörterungstermin am 28.06.2023

Der Heimat- und Feuerwehrverein Knapendorf e. V. organisierte im Rahmen der Anhörung eine Einwohnerversammlung, in deren Rahmen das Vorhaben vorgestellt wurde. Im Ergebnis dieser Versammlung ergab sich folgender Einwendungs- bzw. Fragenkatalog des Vereins:

- 1) Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.
- 2) Unter Berücksichtigung des Klimawandels und der zunehmenden Starkregen-/Überflutungsgefahr wird um die schnellstmögliche Realisierung des Vorhabens gebeten.

Diese Punkte dienen der Information an den Vorhabenträger. Die schnellstmögliche Umsetzung des Vorhabens liegt im besonderen eigenen Interesse des Vorhabenträgers bzw. der MDSE, um die Voraussetzung für die weitere Sanierung der Deponie Hochhalde Schkopau schnellstmöglich zu realisieren.

Insofern besteht kein Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde.

- 3) Der Verein weist auf die Lindenstraße als Anliegerstraße mit dörflichem Charakter und entsprechend konstruktiver Ausbildung des Straßenkörpers für die zu diesem Zweck übliche Verkehrsbelastung. Zudem sei diese Straße erst im Zuge der Dorferneuerung zu Beginn der 2000-er Jahre neu ausgebaut worden.

Daher fordert der Verein, den Bauablauf und den Baustellenbetrieb zur Brücken- und Einschnittherstellung durchgängig so zu konzipieren, dass eine Nutzung der innerörtlichen Dorfstraßen als Zu- und Abfahrtsstraße (Baustraße) für jeglichen Baustellen-LKW-Verkehr ausgeschlossen werde. Nach vorliegendem Kenntnisstand (Band 2 der Planunterlage) werde dies berücksichtigt, was auch bei möglichen Planänderungen erfolgen solle.

- 4) Darüber hinaus solle die Lindenstraße gemäß Band 3 der Planunterlage künftig einzige Zuwegung zu den Betriebsgebäuden sein, welche sich südlich der DHS befinden. Auch die Ver- und Entsorgung des Haldengeländes erfolge über die Lindenstraße. Dies werde abgelehnt, sofern sich dies auch auf die Anlieferung und/oder den Abtransport von Deponieabfällen beziehe. Übliche An- und Abfahrten von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen zu den Betriebs- und Sozialgebäuden seien von dieser Ablehnung ausgenommen.

Der Vorhabenträger stellt in seiner Erwiderung klar, dass jeglicher Schwerlastverkehr zur Ver- und Entsorgung des südlichen Haldengeländes sowie der An- und Abtransport von Deponat der DHS grundsätzlich nicht über die südlich der Hochhalde gelegene Lindenstraße führe. Diese diene ausschließlich weiterhin als Zuwegung für das mit PKW anreisende Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungspersonal der DHS sowie als Erschließungsstraße für das Flächennaturdenkmal Kirschberg.

Der im Zusammenhang mit der Bauphase stehende Verkehr solle über die von der Landstraße L172 ausgehende Baustraße in Richtung Norden (vgl. Band B2 Kap. 3.4.1 und B2 Anh2.3), die sogenannte „Feststoffstraße“, Anm. d. Verf. – führen. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass die Lindenstraße temporär, d. h. zeitlich stark beschränkt während des Brückenbaus technologiebedingt vom Baustellenverkehr zeit- und bedarfsweise mitgenutzt bzw. in Anspruch genommen werde.

Die Punkte 3) und 4) wurden im Termin bereits ausgiebig mit den privaten Einwendern erörtert. Daher wurde seitens des Vereinsvertreters die möglichen Alternativen verbal nochmals aufgezeigt. Zu einer Einigung mit dem Vorhabenträger kam es nicht. Somit erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird nunmehr auf die detaillierten Ausführungen in Teil C, Kapitel XI, und hier insbesondere unter Pkt. 1 dieses Beschlusses verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zusammenfassen ist hier folgendes festzuhalten:

Der Vorhabenträger hat im Ergebnis des Erörterungstermins eine Studie erarbeitet, welche bestätigt, dass die Lindenstraße für Schwerlastverkehr nicht geeignet sei. Wie bereits in den oben genannten Planunterlagen ausgewiesen, soll die Nutzung der Feststoffstraße für die Bauphase erfolgen. Dazu solle diese Straße baulich ertüchtigt werden. Der Baustellenverkehr werde in Gänze über Begleitwege, Rampen und ergänzende Bereitstellungsflächen innerhalb des Baufeldes - über die Feststoffstraße - abgewickelt. Dies ist der zeichnerischen Darstellung in den ergänzten Planunterlagen auf Plan B2 Anh2.3.a zu entnehmen. Nach Abschluss der Arbeiten werde die Feststoffstraße wiederhergestellt. Diesbezüglich wurde der Planfeststellungsbehörde eine „Vereinbarung zur Verkehrssicherheit der Ortslage Knapendorf bei der Verlegung des Fließgewässers Laucha“ zwischen der Gemeinde Schkopau und der MDSE als für die Bauplanung und -ausführung zuständige Entwicklungsgesellschaft (unterzeichnet am 20.10.2023 (Gemeinde Schkopau) bzw. am 01.11.2023 (MDSE)) vorgelegt. Diese Vereinbarung enthält zum einen den vorgenannten Lageplan und zum anderen die Verpflichtung, der Gemeinde ein Verkehrssicherungskonzept für die Lindenstraße im Rahmen der Ausführung der Baudurchführung der Ersatzbrücke Knapendorf vorzulegen, welches dem Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde unterliegt.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass sich kein weiterer, zusätzlicher Verkehr aus der Realisierung des Vorhabens ergibt. Ein Schwerlastverkehr mit Deponiegut ist nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Insofern ändert sich an der Intensität des Verkehrs in der Folge des Vorhabens nichts.

Somit ist festzustellen, dass der Vorhabenträger den Forderungen des Vereins entsprochen hat und weiterer Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde nicht besteht.

- 5) Der Verein bittet darum, die geplante Straßenbrücke Knapendorf in der Straßenachse zu belassen und eine bauzeitliche Umfahrung der Brückenbaustelle in Schotterbauweise für den derzeit sehr geringen Anlieferverkehr herzustellen.

Der Vorhabenträger lehnt diese Forderungen im Wesentlichen deshalb ab, weil die nahezu rechtwinklige Querung des neuen Flusslaufes die bautechnologisch und wirtschaftlich günstigste Variante sei. Im Übrigen habe es im Zuge der Planung zu einem sehr frühen Zeitpunkt Abstimmungen mit der Gemeinde als zukünftigem Baulastenträger gegeben, welche nun nicht mehr geändert würden. Der Hinweis zur Umfahrung in Schotterbauweise werde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Im Rahmen des Erörterungstermins akzeptierte der Vertreter die Begründung des Vorhabenträgers. Damit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde.

- 6) Im Zuge der Beräumung des alten Gewässerbettes bittet der Verein, die Verschlammung des Ablaufkanals Unterteich (ein mit Betonplatten abgedecktes Rechteckprofil) bei Bau-km 1+020 zu beseitigen.

Der Vorhabenträger lehnt dies in seiner Erwiderung ab und begründet dies mit der Lage des Ablaufkanals. Er liege außerhalb des Planungsbereiches und lasse im Übrigen keinen Sachzusammenhang erkennen.

Im Termin vertieft der Vereinsvertreter seine Argumentation. Die Vorflutsituation Unterteich Laucha solle verbessert werden, wobei sich der Ablaufkanal auf dem Gelände der MDSE befinde.

Der Vorhabenträger verweist erneut auf den mangelnden Sachbezug zum Vorhaben. Im Termin wird von einem Vertreter der MDSE empfohlen, unabhängig vom Verfahren Kontakt aufzunehmen. So kann der Sachverhalt außerhalb des Verfahrens geprüft, bewertet und beantwortet werden.

Insofern erfolgte eine Einigung mit der MDSE außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es daher nicht.

- 7) Der Verein bittet um Prüfung, ob östlich der Einmündung des Ablaufkanals eine Wehranlage zur bedarfsweisen Anhebung des Lauchawasserstandes zur Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke oder/und zur Einleitung von Löschwasser in den als Feuerlöschteich fungierenden Unterteich vorgenommen werden könne. Er begründet dies mit dem Umstand, dass in Trockenperioden der Wasserspiegel des Teiches stark sinke und die Funktionsfähigkeit als Feuerlöschteich weitgehend verloren ginge. Zudem trete in diesem Zustand Fischsterben ein.

Der Vorhabenträger lehnt diese Bitte in seiner Erwiderung ab und stellt klar, dass eines der zentralen Projektziele neben der Verbesserung des chemischen Zustandes auch die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Laucha sei, um den rechtlichen Vorschriften der WRRL gerecht zu werden. Für die Erreichung dieses Zieles seien u. a. mehrere aufwendige Brückenbauwerke vorgesehen. Die Errichtung einer Wehranlage sei i. d. R. mit einer Verschlechterung der ökologischen Durchgängigkeit verbunden und würde damit den Projektzielen und Vorgaben der WRRL widersprechen.

Daher empfiehlt der Vorhabenträger ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren zur zeitweisen Entnahme von Löschwasser aus der Laucha.

Im Erörterungstermin wird diese Argumentation vom Vorhabenträger bestätigt.

Zu einer Einigung kam es nicht, weshalb nunmehr durch die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Darlegung des Vorhabenträgers an. Bei der Errichtung einer Wehranlage handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG in Form einer wesentlichen Umgestaltung, da das Abflussverhalten des Gewässers – auch im Hochwasserfall – verändert wird. Dies bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gegenstand dieses Verfahrens ist jedoch die Erreichung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes gemäß Zielen der WRRL und des WHG. Des Weiteren ist das Vorhaben Bestandteil der aktuellen Bewirtschaftungsplanung des Landes Sachsen-Anhalt und eingebunden in die Sanierung der Deponie Hochhalde Schkopau (DHS). Die Errichtung einer Wehranlage zum Zwecke der Wasserentnahme für Löschwasser ist – wie der Vorhabenträger zutreffend ausführt – nicht Teil des Vorhabens. Hierfür ist ein separates Genehmigungsverfahren erforderlich.

Aus den genannten Gründen war die Bitte des Vereins zurückzuweisen.

- 8) Die Laucha weist ein geringes Gefälle auf, was zur Wiederverschlammung /-verschilfung in relativ kurzer Zeit führe. Daher bittet der Verein um ein Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsregime zur langfristigen Erhaltung des Ausbauzustandes unter Beauftragung des zuständigen Unterhaltungsverbandes mit der regelmäßigen Durchführung der Maßnahmen.

Der Vorhabenträger führt in seiner Erwiderung aus, dass mit der Umverlegung des Gewässers eine Verkürzung der Gewässerstrecke einhergehe und im Übrigen die Sohlvertiefung zu einem gleichmäßigen Längsgefälle von 0,15 % über die gesamte Strecke führe. Außerdem werde ein durchgängiger Unterhaltungsweg im entsprechenden Abschnitt errichtet, welcher eine routinemäßige Unterhaltung gewährleiste. Die Unterhaltung erfolge in den ersten Jahren in kürzeren Abständen, bis sich ein stabiles Gleichgewicht eingestellt habe. Da es sich um ein Gewässer 1. Ordnung handelt, sei der Flussbereich Merseburg des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

Im Erörterungstermin erläutert ein Planer im Auftrag des Vorhabenträgers nochmals den Sachzusammenhang.

Er bestätigt das geringe Gefälle der Laucha, nennt jedoch geplante Maßnahmen wie z. B. einen veränderten, gegliederten Gewässerquerschnitt. Die Verkürzung des Flusslaufes wirke sich ebenfalls positiv aus. Ein Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskonzept werde es geben.

Dem vom Verein geforderten Bewirtschaftungsregime entspricht das geplante und vorgeschriebene Procedere des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt. Der Vorhabenträger hat dies sowohl in seiner Erwiderung als auch im Erörterungstermin ausreichend vorgestellt. Insofern besteht kein weiterer Bedarf an einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

- 9) Der Verein bittet zu prüfen, ob eine Verminderung der Verschlammungsgeschwindigkeit durch eine mehr oder weniger direkte Regenwassereinleitung des derzeit in Rückhaltebecken eingeleiteten Regenwassers der BAB 38 in Bündorf erreicht werden könne. Möglicherweise könnten dadurch Selbstreinigungseffekte erzielt werden.

Der Vorhabenträger stellt in seiner Erwiderung nochmals klar, dass der Verschlammung des Gewässers durch die geplante Sohlvertiefung entgegengewirkt werde. Darüber hinaus dienen Rückhaltebecken an Autobahnen nicht nur der Verzögerung des Direktabflusses und damit dem Hochwasserschutz sondern erfüllen auch durch die Kombination mit Ölabscheidern und Partikelfiltern eine Schutzfunktion gegenüber stetigen Einträgen von Verschmutzungen und der Vorsorge vor Havariefällen. Bei einer Direkteinleitung wäre mit negativen Folgen für das Gewässer zu rechnen.

Im Erörterungstermin vertiefte der Vertreter des Vereins nochmals seine Argumentation, erkannte aber auch an, dass sich die Maßnahmen nicht miteinander verknüpfen lassen.

Da es zu keiner konkreten Einigung im Termin kam, stellt die Planfeststellungsbehörde nunmehr zum einen fest, dass die Direkteinleitung von kontaminiertem Wasser den Regelungen der WRRL (Verbesserung des chemischen Zustandes) entgegenstehen würde und zum anderen die Verwendung von Wasser aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesautobahn einer differenzierten Klärung bedürfte, was – wie oben – nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Daher konnte der Bitte des Vereins nicht entsprochen werden.

- 10) In Folge des Vorhabens würden sich nach Ansicht des Vereins in den Uferbereichen und Einschnittflanken verschiedenartige naturnahe Biotope entwickeln, wofür sich viele Einwohner in der durch Industrie devastierten und von landschaftlicher Monotonie geprägten sowie ökologisch verarmten Landschaft interessieren würden. Zur Stärkung der Naturverbundenheit der Einwohner und Gäste sowie zur Herstellung eines grünen Wegeverbundes bittet der Verein die neue Gewässerstrecke nicht nur als technisches Bauwerk zu entwickeln, sondern damit gezielt auch eine ökologische Landschaftsaufwertung herbeizuführen (z. B. durch Einbau ökologischer Nischen und Herstellung einer öffentlichen Zugänglichkeit zu den trassenbegleitenden Ausgleichsflächen). Zumindest solle der gewässerbegleitende Unterhaltungsweg öffentlich zugänglich und für interessierte Naturfreunde, Erholungszwecke sowie für eine Nutzung als grüner Rad- und Wanderweg nutzbar gemacht werden.
- 11) Unter Berücksichtigung des Vortrags unter 10) bittet der Verein zu prüfen, ob an einigen Ausweichstellen leichte Erweiterungen vorgenommen werden könnten, damit der Verein Verweilstellen (z. B. Sitzbank) aufstellen könne.
- 12) Des Weiteren bittet der Verein für interessierte Naturfreunde eine Zugänglichkeit zu den Fließgewässerbereichen zu schaffen, in denen Gewässerstrukturmaßnahmen vorgenommen werden.

Der Vorhabenträger erwidert zu den Punkten 10) bis 12), dass sich die neue Trasse innerhalb des Betriebsgeländes der MDSE befinde. Aus Sicherheitsgründen könne dieses Gelände in der anstehenden Bauphase sowie in Zeiten der auf den Flächen der Hochhalde noch andauernden Sanierungs- und Abschlussarbeiten nicht betreten werden. Langfristig und nach Abschluss der relevanten Abschlussmaßnahmen zur Sanierung der DHS wäre die Akzeptanz der Zugänglichkeit und der unmittelbaren Erlebbarkeit des Vorhabengebietes beispielsweise über den geplanten Unterhaltungsweg am neuen Gewässerlauf gegeben. Im Übrigen könnten keine Ausweichstellen errichtet werden, da sie nicht vorgesehen seien.

Diese Argumentation wird im Erörterungstermin auf beiden Seiten vertieft. Der Verein schlägt zum Beispiel die Errichtung einer Parkbank am neuen Flusslauf vor, der Vorhabenträger verweist auf das Teilsanierungs-Rahmenkonzept (TSRK). Erst nach Abschluss des TSRK (Gefahrenabwehr) werde es möglich sein, diesen Bereich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Trotz Verständnisses des Vereinsvertreters kam es zu keiner Einigung im Termin.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der neue Flusslauf ausweislich der Planunterlage zwar erlebbar für die umliegende Bevölkerung bzw. zur Naherholung ausgerichtet ist, aber diese Erlebnisfähigkeit erst nach Abschluss der Sanierung der DHS vollständig zum Tragen kommt.

Dies ist deshalb der Fall, weil – wie vom Vorhabenträger ausgeführt – das gesamte Deponegelände als Werksgelände erst nach Abschluss aller Sanierungsarbeiten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Daher war die Bitte des Vereins zurückzuweisen.

- 13) Der Verein bittet um die Anbindung des Wendehammers am westlichen Ende des Unterhaltungsweges (Bau-km 0+000 bzw. Fluss-km 6+934) an das Wegenetz Bündorf. Er begründet dies wie folgt: Der Schkopauer Ortsteil Knapendorf besteht aus drei Siedlungsbereichen, Knapendorf, Bündorf und Dörstewitz. Der Ortsteil Dörstewitz ist durch die Erweiterung der Halde seit Jahrzehnten von den anderen Siedlungsbereichen rad- und gehwegtechnisch abgeschnitten, was sich massiv nachteilig sowohl auf soziale Kontakte als auch auf gemeinsame kulturelle und organisatorische Aktivitäten (wie z. B. Vereinsleben und Feuerwehr) ausgewirkt habe. Durch eine Anbindung würde die Erreichbarkeit wesentlich verbessert, erleichtert und perspektivisch auch die durch die Erweiterung der Halde entstandenen nachteiligen Auswirkungen gemindert werden.

Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung darauf, dass eine solche Anbindung im Rahmen dieses Vorhabens nicht angesiedelt sei und daher abgelehnt werde. Auch im Erörterungstermin erfolgte keine andere Aussage.

Im Ergebnis der Abwägung ist seitens der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass der Vorhabenträger Inhalt und Umfang des Vorhabens selbst bestimmt. Da es sich in diesem Verfahren – wie bereits mehrfach dargelegt - um die Erfüllung der Forderungen aus der WRRL und des WHG und bei dem Vorhaben um die Herstellung der notwendigen Voraussetzungen zur Sanierung der DHS im Rahmen des TSRK handelt, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass der Vorhabenträger keine Erweiterung des Vorhabens mit einem sachfremden Bezug wünscht. Insofern war die Bitte des Vereins auf Wiederherstellung der Wegebeziehungen zwischen Dörstewitz und den weiteren beiden Siedlungsbereichen zurückzuweisen.

5. Planungsgemeinschaften und Verbände

5.1. Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Stellungnahme vom 30.11.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Dem Hinweis zur Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen

sowie die landesplanerische Abstimmung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde gefolgt. Des Weiteren wurde der Hinweis auf Einstellung des Regionalen Entwicklungsplanes, des sachlichen Teilplanes sowie die Änderung des REP auf die Homepage der Planungsgemeinschaft in Teil A, Kapitel V, Pkt. 17 dieses Beschlusses aufgenommen, ebenso der Hinweis auf die Nutzung des Regionalen Informationssystems unter Pkt. 18.

Der Vorhabenträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

6. Bundesbehörden

6.1. Eisenbahnbundesamt (EBA)

Stellungnahme vom 30.06.2022, 25.08.2022, 23.01.2023, 03.04.2023

Erwiderung vom 27.07.2022, 20.12.2022, 16.03.2023

SN vom 30.06.2022

Das Eisenbahnbundesamt stellt fest, dass seine Belange berührt sind und erhebt folgende Forderungen:

1. Der Ersatz des Durchlasses durch eine Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 4,682 der Strecke 6356 Merseburg - Halle-Nietleben stellt eine wesentliche bauliche Änderung im Sinne der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ dar: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/Brand- und-Katastrophenschutz/21_Richtlinie_Anforderungen.html
Diese Richtlinie ist daher vorliegend zu beachten. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Band B5, Anlage1) im Kap. 1.5 und ggf. auch die vorliegende Planung sind daher mit Blick auf den Brand- und Katastrophenschutz und die dafür geltende Richtlinie zu ändern.

Der Vorhabenträger erklärt zunächst in seiner Erwiderung, dass die oben genannte Richtlinie eingehalten wurde und ergänzt dennoch die Planunterlage Band 5, Kapitel 1.5 – Erläuterungsbericht sowie in der zeichnerischen Darstellung Band5 Anl9.1 (Deckblätter) die geplante Ausführung der Rettungswege.

2. Der Bauwerksplan zur Eisenbahnüberführung (Band B5, Anlage 9.1) sei in Papierform nachzureichen.

Der angeforderte Plan wurde vom Vorhabenträger mit Schriftsatz vom 19.12.2022 übersandt.

3. Mit Blick auf die fehlende Berücksichtigung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes war eine abschließende Prüfung nicht möglich. Das EBA bittet die entsprechend geänderten bzw. ergänzten Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme nachzureichen.

Hier ist auf Punkt 1 (s.o.) zu verweisen. Die Planunterlage wurde ergänzt.

4. Es sind folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- (1) Die Eisenbahnanlagen sind entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst sicher herzustellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) zu beachten.
- (2) Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere für die im Baubereich befindlichen Kabelanlagen der Leit- und Sicherungstechnik die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.

Begründung:

zu (1)

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit weist den Vorhabenträger auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin.

Die Nebenbestimmung unter (1) und (2) wurden in ,Teil A, Kapitel V, Pkt. 74 und 75 übernommen.

5. Nach Abschluss des Verfahrens bittet das EBA um die Zusendung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und einer Ausfertigung der Planunterlagen im Band B5.

Dieser Bitte wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Sachbereich 6 (Umwelt – Aufsicht und Genehmigung)

Im Zuge der Umverlegung der Laucha werden verschiedene (wasser)bauliche Maßnahmen erforderlich, wie u.a. der Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung an der Strecke 6356 bei Bahn-km 4,682. Der Bestandsdurchlass soll dabei komplett ausgebaut und durch einen vergrößerten Neubau (Stahlbeton-Halbrahmen) ersetzt werden, damit für das unterführte Gewässer Laucha künftig die ökologische Durchgängigkeit der Gewässersohle sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit bei einem HQ₁₀₀ gewährleistet werden kann. Bei dem geplanten Brückenbauwerk für die Eisenbahnüberführung soll die Entwässerung dieses künftig über Filtersteine an den Außenseiten der Riegel und daran angeschlossenen teilporösen Grundrohren bis in (zwei) Entwässerungsmulden am Fuß der Bahnböschungen erfolgen. Im Bauwerksplan (Band B5 Anl. 9.1) werden zwei „Versickerungs- und Verdunstungsmulden“ dargestellt, in die offenbar die Bauwerksentwässerung erfolgt. Weitere Angaben zur geplanten Brückenentwässerung finden sich in den Unterlagen nicht.

Bei der dauerhaften Entwässerung aus der Brückenfläche über zwei Versickerungsmulden in den Untergrund handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Die geplanten Entwässerungsanlagen (Versickerungsmulden) stellen Betriebsanlagen einer bundeseigenen Eisenbahn (EdB) dar, da diese ausschließlich der Entwässerung bahneigener Flächen (Brücke) dienen. Für Betriebsanlagen der EdB ist das Eisenbahn-Bundesamt nunmehr zuständige Wasserbehörde (gemäß § 4 Abs. 6 AEG) und demnach auch zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Gewässerbenutzung. Für die künftige Gewässerbenutzung (Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich einer Brücke in den Untergrund/ das Grundwasser) ist daher von der DB AG der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, zu stellen. Da die DB AG den Ersatzneubau ursprünglich jedoch nicht vorsah, sondern die Baumaßnahme von der Mitteldeutschen Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE) ausgeht, kann die Beantragung auch über eine Vollmachtregelung zwischen DB und MDSE erfolgen. Die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Hinweise im „Merkblatt Einleitungen“ unter EBA - Gewässerschutz (bund.de) beim Eisenbahn-Bundesamt einzureichen.

Der Vorhabenträger nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf weitergehende Abstimmungen mit der DB AG. Außerdem wurde diese Forderung in Teil A, Kapitel IV., Pkt. 11.69 dieses Beschlusses verankert. Somit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf.

SN vom 25.08.2022

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden Treppenbauwerke als Aufstiegshilfe entlang der Flügelwände mit Blick auf die Arbeitssicherheit seiner Überwachungstätigkeiten im Rahmen der

Eisenbahnaufsicht bevorzugt. Es sollte daher geprüft werden, ob solche Treppenbauwerke anstelle der Verbundsteinpflaster vorgesehen werden können.

Dieser Empfehlung folgt der Vorhabenträger zunächst nicht, da das vorgesehene Pflaster den aktuellen Gesetzesgrundlagen genüge und einen uneingeschränkten Aufstieg ermögliche.

Die Erwiderung wird vom EBA zur Kenntnis genommen.

Das EBA verweist in seiner erneuten Stellungnahme (*SN vom 23.01.2023*) darauf, dass lediglich Rettungswege in den Planunterlagen berücksichtigt seien, aber keine Ausführungen zu den Zugängen vorlägen und verweist in diesem Zusammenhang auf die Anlage EI A 2.21/2 EiTB.

Mit Schriftsatz vom 16.03.2023 übergibt der Vorhabenträger Ergänzungen zur Planung der Eisenbahnbrücke (B5 Anl1 Erläuterungsbericht und B5 Anl. 9.1 Bauwerksplan, welche vom EBA per Mail vom 03.04.2023 akzeptiert werden, s. auch Pkt. 1 dieser Abwägung.

Weiterhin stellt das EBA fest, dass sich die übrigen Forderungen aus den vorhergehenden Stellungnahmen erledigt hätten, besteht jedoch weiterhin auf Zusendung der oben genannten Unterlagen.

Dieser Forderung wird entsprochen.

Im Ergebnis dieser Abwägungen besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Entscheidungsbedarf.

6.2. Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)

Stellungnahme vom 11.10.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Die BVVG ist nicht betroffen. Bestimmte Flächen der BVVG liegen jedoch in unmittelbarer Nähe der von der Maßnahme betroffenen Flächen. Insofern bittet die BVVG um Information, sollte eine Umpfanung erfolgen.

Der Vorhabenträger nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und erwiderte nicht.

Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

6.3. TLG Immobilien

Stellungnahme vom 07.09.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Die TLG ist keine Eigentümerin von Flächen im Vorhabenbereich und gibt die übersendeten Planunterlagen zurück.

Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme ohne Erwiderung zur Kenntnis.

7. Anlagen und Versorgungsleitungen Dritter/Versorgungsunternehmen

7.1. Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 03.09.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sich keine Telekommunikationslinien im direkten Planbereich befinden, lediglich am Rand des Planbereiches. Unmittelbar betroffen seien nur Linien von regionaler Bedeutung.

Es wurden Anweisungen und Hinweise zum technischen Umgang mit Telekommunikationslinien gegeben.

Der Vorhabenträger nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Anweisungen und Hinweise wurden in Teil A, Kapitel IV., Pkt. 11.1 und in Kapitel V., Pkt. 19 und 20 dieses Beschlusses aufgenommen.

Somit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf.

7.2. DOW Olefinverbund GmbH (DOW)

Stellungnahme vom 08.03.2022, 06.12.2022

Erwiderung vom 27.07.2022, 22.08.2022 (Mail), 20.12.2022

- a) Die Dow fordert eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn zum Neubau des Durchlasses. Etwaige Streckensperrungen seien auf ein Minimum zu reduzieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde sowohl die DB AG als auch das Eisenbahnbundesamt (EBA) angehört. Die erhobenen Forderungen wurden in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses berücksichtigt und - geringe - Planänderungen in die Planunterlagen aufgenommen.

Somit besteht kein Entscheidungsbedarf.

- b) Der Inanspruchnahme von Flächen (vorübergehend/dauerhaft) des Flurstücks 207, Flur 3 der Gemarkung Schkopau werde grundsätzlich zugestimmt. Vor Baubeginn sei eine Nutzungs-/Kaufvereinbarung zu schließen sowie ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten zu beantragen.

Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und will ihn in der nächsten Planungsphase berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis in Teil A, Kapitel V., Pkt. 21 dieses Beschlusses verankert. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

In ihrer Stellungnahme vom 08.03.2022 erhob die Dow verschiedene Forderungen und gab einige Hinweise zur Ausführung der Arbeiten:

- c) Über Leitungen/Pipelines ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung der Leitungen in den Planungsunterlagen wird gebeten, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro Schmitt (Ansprechpartner Herrn Olek, Tel. 034206-6280 bzw. info@vb-schmitt.de) unter Vorlage der Stellungnahme vom 08.03.2022 zu verständigen.
- d) Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Pipelines und auf den Liegenschaften der DOW bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Unternehmens.
- e) Im Schutzstreifen der Dow-Anlagen dürfen ohne deren ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist.
- f) Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der DOW festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- g) Vor Beginn von Arbeiten im Näherungsbereich von Dow-Pipelines ist eine Sicherheitsabsteckung, die den Verlauf der Pipelines bzw. der Schutzstreifen eindeutig kennzeichnet, zu beauftragen.

- h) Gemäß gesetzlichen Vorschriften muss innerhalb des Schutzstreifens eine einwandfreie Wartung der Pipeline jederzeit gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang ist dieser Schutzstreifen von tiefwurzelnenden Gewächsen freizuhalten. Hinsichtlich der Fluginspektion ist ein Einwachsen von Baumkronen in den Schutzstreifen dauerhaft auszuschließen.
- i) Für die geplante Sohlanpassung ist eine Mindestdeckung von 1,2 m dauerhaft zu gewährleisten. Um zyklische Untersuchungen des Sohlabtrages des instandgesetzten Gewässers zu vermeiden, schlägt die DOW die Verlegung von Halbschalenelementen/Betonplatten für die gesamten Schutzstreifen der Pipelines (3 m beidseitig der Trassenachse) vor. Eine Unterspülung ist dabei dauerhaft sicher zu vermeiden.
- j) Sollten die Leitungssysteme/ Anlagen der DOW im unmittelbaren Sperrkreis einer Kampfmitelentschärfung / -sprengung liegen, ist die DOW als Leitungsbetreiber unter Angabe der Leitung & örtlichen Lage (ggf. Nummer der nächstgelegenen Markierungssäule) unverzüglich unter nachfolgenden Notrufnummern zu informieren:

Notfallnummer: 0800-73 8 73 40 (24h)

oder

Zentrale Messwarte Böhlen: 034206-8-7984 (24h)

Weiterhin ist die DOW in die darauffolgenden Abläufe einzubeziehen und beim Führungsstab als zuständiger Leitungs-/Anlagenbetreiber mit den Kontaktdaten der DOW zu benennen sowie anzuhören.

- k) Für die Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Pipelinetrassen (3 m beidseitig der Rohrachsen) ist bei der DOW rechtzeitig (min. 3 Wochen vor Baubeginn) ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten mit der Angabe des Auftraggebers, der bauausführenden Firma, des verantwortlichen Bauleiters mit Telefonnummer, möglichst Mobiltelefon, des Vorhabens mit Aushubtiefe, der Örtlichkeit sowie des Ausführungszeitraumes und der Vorgangsnummer zu beantragen. Diesem Antrag ist eine detaillierte Baubeschreibung, bei grundhaftem Neuaufbau ebenso entsprechende Zeichnungsunterlagen (Lage- und Profildarstellung), die die Leitungssysteme der DOW nachweisen, beizufügen.
- l) Für die Feststellung der Pipelinelage und Markierung sowie die Einmessung eines neuen Bestandes im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich zertifizierte, durch die DOW bestätigte Vermessungsbüros zu beauftragen. Auf Grund großer Erfahrung im Bereich der Pipelinesysteme wird das Vermessungs- und Kopierbüro Schmitt, 04564 Böhlen, Am Rundteil, Tel. 034206-6280 für diese Tätigkeit vorgeschlagen. Diese Firma ist im Besitz der vermessungstechnischen Unterlagen unserer Pipelinesysteme und mit der Pflege der Bestandsdokumentation der DOW betraut.
- m) Der Vorgang ist unter der Vorgangsnummer 2010-811 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte unbedingt diese Vorgangsnummer für eine behändige Zuordnung angeben.

Der Vorhabenträger nimmt die Forderungen unter c) bis m) in seiner Erwiderung vom 27.07.2022 zur Kenntnis. Die Forderungen und Hinweise sollen in der nächsten Planungsphase berücksichtigt werden. Die Gewässersohle werde so geplant, dass Vertiefungen/ Auskolkungen ausgeschlossen seien. Eine ausreichende Überdeckung von 1,30 m sei gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen unter e) bis k) in diesem Beschluss in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 11, die Forderung unter c), d), l) und m) in Teil A, Kapitel V., Pkt. 22 bis 25 verankert. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht nicht.

Mit Stellungnahme vom 06.12.2022 erhob die DOW bezüglich der Flurstücke 420 und 425, Flur 4 der Gemarkung Schkopau weitere Forderungen:

- n) Vor Beginn und nach Abschluss der Maßnahme findet eine Übergabe statt.
- o) Bei Erdarbeiten tiefer als 20 cm ist ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten zu beantragen.
- p) Das angrenzende Werksgelände ist vor unbefugtem Zutritt zu schützen. (z. B. Übersteigen des Zaunes durch Materialablage verhindern).
- q) Durch in der Nähe verlaufende Leitungen ist die ONTRAS Gastransport GmbH zu informieren.

Der Vorhabenträger werde diese Forderungen in den weiteren Planungs- und Ausführungsphasen berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen unter n) bis p) in diesem Beschluss in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 11, die Forderung unter q) in Teil A, Kapitel V., Pkt. 26 verankert. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht nicht.

7.3. Avacon Netz GmbH DWM

Stellungnahme vom 07.09.2021 (per Mail)

Erwiderung vom 27.07.2022

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co. KG.

Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Entscheidungsbedarf besteht nicht.

7.4. Gascade Gastransport GmbH/ WINGAS GmbH/ NEL Gastransport GmbH/ OPAL Gastransport GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 22.09.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Die Gascade Transport GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass Anlagen der obenstehenden Versorger vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Es erging weiterhin der Hinweis, dass andere Betreiber betroffen sein könnten.

Der Vorhabenträger nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Andere Betreiber wurden beteiligt. Insofern besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf der Planfeststellungsbehörde.

7.5. GDMcom GmbH/ ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme vom 22.11.2021 (per Mail), 26.04.2022 (Korrektur der Stellungnahme vom 22.11.2021 in Teilen, per Mail)

Erwiderung vom 27.07.2022, 22.08.2022 (per Mail)

Erörterungstermin am 27.06.2023

Hinweis: Im Abwägungsprozess wurde über die Stellungnahme vom 22.11.2021 in der korrigierten Fassung vom 26.04.2022 entschieden.

- a) Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil der Auskunft und zwingend zu beachten.

Dieser Hinweis wurde in Teil A, Kapitel V, Pkt. 27 dieses Beschlusses übernommen. Somit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde.

- b) Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	104.05 (stillgelegt)	500	3,00*	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Böhltz-Ehrenberg 1
Ferngasleitung (FGL)	104.05	500	8,00	

Ferngasleitung (FGL)	201.07.04	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Böhlitz-Ehrenberg
Ferngasleitung (FGL)	201.07.04.01	300	6,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen ist bereits hinreichend bekannt.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Diese Forderung wurde in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 11.13 übernommen. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

- c) Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der ONTRAS-Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Die vorgenannten Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in den Planunterlagen eingetragen und lagerichtig zu übernehmen.

Diese Forderung wurde in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 11.14 übernommen. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

- d) Nach Kenntnisstand der GDMcom zum Zeitpunkt der Anhörung vom 22.11.2021 bestehen folgende Interessenberührungen:
- a. Sicherung-/Änderungsmaßnahme Ersatz Laucha Rohrbrücke FGL 104.05 inkl. Demontage FGL 104.05s im Straßenbereich
 - b. Sicherung-/Änderungsmaßnahme Tieferlegung Laucha Düker FGL 201.07.04
 - c. Errichtung eines Gewässerbegleitweges im Nahbereich zur FGL 104.05 bei ca. Fluss-km 2+950
 - d. Errichtung eines Begleitweges im Schutzstreifen der FGL 104.05 bei ca. Fluss-km 2+650
 - e. Baustelleneinrichtung im Bereich des Schutzstreifens der FGL 104.05 und FGL 201.07.04 bei ca. Fluss km 2+925.

Dieser Hinweis wurde in Teil A, Kapitel V, Pkt. 28 dieses Beschlusses übernommen.

Somit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde.

- e) Für die Herstellung der beiden Gewässerkreuzungen sowie den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Rückbau der FGL 104.05s im nördlichen Straßenbereich ist die Planfeststellungsgrenze nach Abstimmung mit ONTRAS/ Planer ausreichend zu erweitern und in die Feststellungsunterlagen einzuarbeiten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass diese Änderungen auch Ergänzungen im Grunderwerb nach sich ziehen der innerhalb des Baufeldes (siehe i)) durch den Vorhabenträger zu gewährleisten ist.

Der Vorhabenträger führt in seiner Erwiderung vom 27.07.2022 – ergänzend mit Mail vom 22.08.2022 - dazu aus, dass im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erfolgte. Die Planungsgrenze wurde entsprechend in nördlicher Richtung einschließlich Vorbaufäche erweitert. Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis wurden entsprechend in den Planfeststellungsunterlagen angepasst. Die DOW als Eigentümerin der in Rede stehenden Flächen (Flst. 420 und 425, Flur 4, Gemarkung Schkopau) hat dieser Änderung zugestimmt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Vorhabenträger die Forderungen der GDMcom erfüllt hat und kein Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht.

- f) Durch den Betreiber wird der Benutzung der vorhandenen Einschnittumfahrung zugestimmt, wenn nachfolgende Forderungen erfüllt werden:
- a. Der vorhandene Weg wird nur als Zufahrt für Baufahrzeuge mit SLW60 genutzt
 - b. Der Bereich zwischen TS21 und TS22 der FGL 104.05 wird mit geeigneten Mitteln gegen ein Verlassen der Fahrspur / des Weges für Fahrzeuge abgesperrt
 - c. Es werden keine Arbeiten ohne vorherige Abstimmung und Freigabe im Bereich zu o.g. FGL 104.05 durchgeführt.

Dieser Forderung wurde in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 11.15 entsprochen. Entscheidungsbedarf besteht nicht.

- g) Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.

Dieser Forderung wurde in Teil A, Kapitel IV, Pkt. 11.16 entsprochen. Entscheidungsbedarf besteht nicht.

- h) Der Bauherr/ das ausführende Unternehmen ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die geforderten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV und V. Die Forderungen sind somit erfüllt.

- i) Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.

Dieser Hinweis wurde in Teil A, Kapitel V, Pkt. 29 dieses Beschlusses übernommen. Somit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde.

- j) In der Stellungnahme vom 21.11.2021 wurde auf notwendige Planänderungen hingewiesen, welche der GDMcom zur Prüfung vorzulegen seien.

Die geforderten Planänderungen erfolgten durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der GDMcom. Dazu notwendige Nebenbestimmungen wurden in Teil A, Kapitel IV und V dieses Beschlusses übernommen. Den Forderungen wurde somit entsprochen.

- k) Bei der Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen wird insbesondere auf die Beachtung des Abschnitts III/2. der in der Stellungnahme vom 22.11.2021 beigefügten Schutzanweisung verwiesen. Das Überfahren der Anlagen in unbefestigten Bereichen mit schweren Baufahrzeugen ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilender Stahl-/ Betonplatten) unzulässig. Längerfristige Baustelleneinrichtungen (Container, schwere Geräte etc.) sowie Aufschüttungen/ Ablagerungen sind im Schutzstreifen unzulässig.
- l) Eine Prüfung der bauzeitlichen/dauerhaften Nutzung des Schutzstreifens der o.g. Anlagen und damit eventuell erforderlicher Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen behält sich ONTRAS vor.

Die Hinweise unter k) und l) wurden in Teil A, Kapitel V unter Punkt 30 und 31 übernommen. Somit besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf.

Im Erörterungstermin merkte der Vertreter der ONTRAS Gastransport GmbH an, dass die Erweiterungen zur Kenntnis genommen wurden und wies darauf hin, dass nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ein Zeitraum von ungefähr anderthalb Jahren nötig sei, um alle Maßnahmen vorbereiten und somit mit der Planung rechtzeitig beginnen zu können.

Der Vorhabenträger bestätigte diesen Zeitraum und erkannte die zeitlichen Vorgaben an.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass diese Hinweise bereits in den Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV und V dieses Beschlusses berücksichtigt wurden. Hier ist insbesondere auf die obigen Ausführungen unter g), i) und j) zu verweisen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Abwägung aller Forderungen kein weiterer Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht.

7.6. MIDEWA Wasserversorgung in Mitteldeutschland mbH

Stellungnahme vom 16.09.2021 (per Mail)

Erwiderung vom 27.07.2022

- a) Im Vorhabengebiet befinden sich Trinkwasserleitungen der MIDEWA GmbH. Hierzu wurde speziell auf die Bündorfer Straße in Bündorf - Querung der Laucha. (siehe Lageplan Bündorf) verwiesen. Lagepläne mit eingetragenem Bestand der Trinkwasserleitungen wurden in der Stellungnahme beigelegt. Die Lage der einzelnen Trinkwasser- Hausanschlüsse sei nicht bzw. nur zum Teil in den beigelegten Planauszügen dargestellt. Die Angaben im Lageplan Trinkwasser dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
- b) Zur Tiefenlage der Trinkwasserleitungen können keine genauen Angaben gemacht werden, da keine Bestandspläne und Längsschnitte zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen haben in der Regel eine Überdeckungshöhe von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung).

Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung darauf, dass Trinkwasserleitungen der MIDEWA GmbH im Vorhabengebiet nicht betroffen sind. Dennoch werden die gegebenen Hinweise und Forderungen in der Ausführungsplanung und Bauausführung beachtet, sofern diese für das Bauvorhaben relevant seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise unter a) und b) zum Sachstand zur Kenntnis genommen. Entscheidungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

- c) Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit dem Leiter Betrieb Herrn Dallmeier (Tel. 03461 / 352571) abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Weiterhin sind bei der Planung und Bauausführung der o. g. Maßnahme die nachfolgend genannten Punkte grundsätzlich zu beachten:

- d) Zu den Trinkwasser- Versorgungsleitungen müssen Mindestschutzabstände, gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 eingehalten werden.
- e) Die Trinkwasserleitungen müssen grundsätzlich oberhalb der Abwasserleitungen liegen. Ein Überbauen der Trinkwasserleitungen ist nicht statthaft.
- f) Bei notwendigen Umverlegungen von Trinkwasser- Anlagen / -Leitungen im Rahmen des in Rede stehenden Bauvorhabens muss im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung mit der MIDEWA GmbH abgeschlossen werden. Die Umverlegungen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung seitens des Unternehmens.
- g) Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich der Trinkwasser-Anlagen/ -Leitungen sind die gültigen Vorschriften zu beachten. Gegebenenfalls sind Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastverteilung) notwendig.
- h) Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten. Eine Überdeckung der vorhandenen Trinkwasserleitungen von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung) muss eingehalten werden.
- i) Die Trinkwasser- Anlagen sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu sichern und zugänglich zu halten. Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- j) Werden die Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA GmbH oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen.
- k) Werden im Rahmen des oben genannten Vorhabens die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen. Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung sind in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und dem oben genannten Leiter Betrieb durchzuführen.
- l) Die bauausführende Firma, einschließlich Name und Tel.- Nr. des verantwortlichen Bauleiters, ist der MIDEWA GmbH bekannt zu geben.
- m) Falls vor Baubeginn eine Ortsbegehung bzw. Trassenbegehung erforderlich ist, steht der oben genannte Leiter Betrieb als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen der Trassenbegehung erhält die bauausführende Firma weitere Hinweise, die bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.
- n) Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Wird nach Abschluss dieser Frist mit der in Rede stehenden Maßnahme angefangen, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören. Die beiliegende Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine aktuelle Leitungsauskunft ist jederzeit online zu erhalten unter: <https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>.

Die Hinweise unter c) bis n) wurden in Teil A, Kapitel V, Pkt. 32 bis 43 aufgenommen. Es besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf.

7.7. Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL)

Stellungnahme vom 05.10.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Erörterungstermin am 27.06.2023

In der Stellungnahme wurde ein umfangreicher Forderungskatalog erhoben, welchem der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zustimmte. Im Erörterungstermin wurden die Eckpunkte der Stellungnahme von einem Vertreter der MVL nochmals erläutert und vom Vertreter des Vorhabenträgers anerkannt. Eine Einigung beiderseits erfolgte insofern, dass eine Übernahme der Forderungen in die Nebenbestimmungen des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses erfolgen solle.

Die in der Stellungnahme vom 05.10.2021 erhobenen und im Erörterungstermin nochmals erläuterten umfangreichen Forderungen und Hinweise sind vollständig in diesen Beschluss in Kapitel IV., Pkt. 11.17 bis 11.55 bzw. Kapitel V., Pkt. 44 bis 57 übernommen worden.

Ausgenommen davon ist jedoch die Forderung, dass die Standortzustimmung seitens der MVL erst mit Unterzeichnung der beigefügten Durchschrift der Stellungnahme vom 15.10.2021 wirksam werde. An die Standortzustimmung sehe sich die MVL lediglich vier Wochen gebunden. Des Weiteren bittet die MVL um Mitteilung des Baubeginns (s. Hinweis in Teil A, Kapitel V, Pkt. 57 in diesem Beschluss).

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass der Forderungskatalog vollumfänglich in Form von Nebenbestimmungen i. S. von § 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Pkt. 4 VwVfG in den Beschluss übernommen wurde. Danach darf ein Verwaltungsakt (nur) mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden und dem Begünstigten (hier dem Vorhabenträger) ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Dies erfolgte, um sicherzustellen, dass die Forderungen der MVL mit der Realisierung des Vorhabens umzusetzen sind, um die geltenden rechtlichen Vorschriften und in Teil C, Kapitel VII., Pkt. 12 dieses Beschlusses begründeten Nebenbestimmungen mit der Realisierung des Vorhabens umzusetzen. Einer gesonderten Unterzeichnung des Forderungskatalogs durch den Vorhabenträger bedarf es daher nicht mehr. Mit Bestandskraft des Beschlusses ist die Umsetzung der in Rede stehenden Forderungen durch den Vorhabenträger zu vollziehen.

Weiterer Entscheidungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht somit nicht.

7.8. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas)

Stellungnahme vom 03.09.2021

Erwiderung vom 27.07.2022

Die MITNETZ Gas hat keine Versorgungsleitungen im ausgewiesenen Planbereich und stimmt daher dem Vorhaben zu, was der Vorhabenträger ausschließlich zur Kenntnis nahm.

Somit besteht kein Entscheidungsbedarf.

7.9. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom/ envia TEL)

Stellungnahme vom 16.09.2021(envia TEL) sowie vom 29.06.2022 (per Mail)

Erwiderung vom 27.07.2021

Die MITNETZ Strom gab die Stellungnahme im Auftrag der Anlageneigentümer/ -betreiber envia M und envia TEL GmbH ab und legte der Stellungnahme Bestandsunterlagen der vorhandenen und geplanten Anlagen bei, welche auch Gasversorgungsanlagen der MITNETZ Gas beinhalten.

- a) Im Rahmen der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.
- b) Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.
- c) Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.
- d) Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS) bzw. Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):

- e) Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.
- f) Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit dem Versorger abzustimmen.
- g) TK-Anlagen der envia TEL GmbH sind von Vorhaben nicht betroffen.
- h) Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m

einzuhalten. Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt.

- i) Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/ NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit dem Versorger getroffen werden.
- j) Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebegeräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m einzuhalten.
- k) Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.
- l) Das nördlich von Knapendorf verlaufende MS-Kabel muss geändert bzw. tiefer unter den geplanten Verlauf der Laucha verlegt werden.

Da hier Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit dem Versorger frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen.

Es ist mit dem nachfolgend genannten Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen bzw. entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen: MITNETZ STROM, Werkstraße 12, 06249 Mückeln, Hr. Klug, Tel.: 034632 9999-211.

- m) Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen - soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)
- n) Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf der Internetseite <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft> einzuholen. Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Der Vorhabenträger erkannte die Forderungen in seiner Erwiderung an und führte aus, eine Detailabstimmung vor Beginn der Bauausführung vorzusehen.

Bezüglich der Forderung unter l) führte er aus, dass die Lage des nördlich von Knapendorf verlaufenden MS-Kabels bekannt gewesen und Bestandteil der Fachplanung in den Planunterlagen sei. Es sei jedoch nicht vorgesehen das Kabel unter die Sohle der Laucha zu verlegen, sondern in einem Schutzrohr in der Kappe der neuen Straßenbrücke Knapendorf zu verlegen. Dies solle Revisionsaufwendungen gegenüber einer tieferen Verlegung unter der neuen Gewässersohle deutlich verringern. Die Tabelle 9 des Erläuterungsberichtes in Band 2 weist diese Berücksichtigung aus.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vortrag des Vorhabenträgers an. Die Umverlegung des Kabels wurde in den Planunterlagen an angezeigter Stelle berücksichtigt.